

**Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit**

**Dr. Imke Sommer**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
An die Vorsitzende  
Frau Landtagsabgeordnete Ostmeier

Nur per Email an:  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4491



Auskunft erteilt:  
Dr. Sommer

Tel. +49 421 361-18106

E-Mail:  
office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: +49 421 361-20 10  
+49 471 596-20 10

PGP-Fingerprint: 7083 9D74 276A D4FA 970D 272B  
6B52 8D07 5B7D 02B2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

42-010-06.20/5#10

Bremerhaven, 31.08.2020

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksache 19/2118 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des LVwGPOR Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich. Es würde mich freuen, wenn die im folgenden genannten Aspekte Eingang in die parlamentarischen Beratungen fänden.

**1. Rechtsgrundlage "Einwilligung" im Verhältnis zwischen Polizei und Bürgerinnen fragwürdig**

Auch nach der geplanten Regelung enthält § 177 Absatz 1 LVwPOR die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Polizeibehörden mit „Einwilligung“ der betroffenen Person. Angesichts des Umstandes, dass die Normierung einer „Einwilligung“ der betroffenen Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger mit der in der JI-Richtlinie (EU) 2016/680 („JIRL“) verliehenen mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnis kollidiert, empfehle ich den Verzicht auf diese Regelung.

Die JIRL verwendet den Begriff Einwilligung bewusst nicht (Erwägungsgrund 35 JIRL: „(...) sollte die Einwilligung der betroffenen Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 keine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden darstellen“). Grund dafür ist, dass es nach der DSGVO für Einwilligungen konstitutiv ist, dass diese freiwillig erfolgen. Gerade das Verhältnis zwischen Behörden auf der einen und Bürgerinnen und Bürgern auf der

Dienstgebäude  
Arndtstraße 1  
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
9.00 - 15.00 Uhr  
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf  
503, 505, 506, 507  
Haltestelle:  
Elbinger Platz

Informationen unter  
[www.datenschutz.bremen.de](http://www.datenschutz.bremen.de)  
[www.informationsfreiheit-bremen.de](http://www.informationsfreiheit-bremen.de)

anderen Seite wird von der DSGVO als ein solches angesehen, in dem es „unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig erteilt wurde“ (Erwägungsgrund 43 DSGVO). Dies gilt in besonderem Maße für das Verhältnis zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern. Die JIRL verwendet deshalb im Erwägungsgrund 35 den Begriff Zustimmung und macht deutlich, dass auch Zustimmungen nur in absoluten Ausnahmefällen als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden sollten.

## 2. Bodycams (durch Körperkameras erzeugte polizeiliche Bild- und Tonaufzeichnungen)

- a) In § 184a Absatz 1 der geplanten Regelung sollte nach Satz 1 der folgende Satz ergänzt werden: „Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die deeskalierende Wirkung bei Personen, die aufgrund Alkohol- oder Betäubungsmittelinflusses enthemmt sind, zumindest geringer ausfällt.“

Ziel des § 184a ist ausweislich des Gesetzestextes der „Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit“. Die in der Begründung ebenfalls genannte Eignung der Bodycams zur Erleichterung der Beweisführung im Strafverfahren hat zu Recht keinen Eingang in den Gesetzestext in einem präventiv-polizeilichen Regelungsgefüge gefunden und sollte deshalb auch in der Begründung nicht genannt werden.

Was die präventiv-polizeiliche Seite des Bodycameinsatzes anbelangt heißt es in der Begründung, er solle in Situationen ermöglicht werden, bei denen aufgrund der Gesamtumstände mit einer Gefährdung der Polizeikräfte oder unbeteiligter Dritter zu rechnen sei. Durch den offenen Kameraeinsatz solle eine deeskalierende Wirkung auf gewaltbereite Personen erzeugt werden und so die Gefahr gewalttätiger Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Dritte verringert werden. Zum Beweis der entsprechenden Eignung des Einsatzes von Bodycams wird auf eine rheinland-pfälzische Studie verwiesen, die belege, dass „die Bodycam in einer Reihe von polizeilichen Einsatzsituationen die gewünschte deeskalierende Wirkung“ habe erzielen können. Dies decke sich mit den Ergebnissen der Schleswig-holsteinischen Erprobung.

Die Formulierung der Begründung verweist damit zu Recht darauf, dass der Bodycameinsatz neben der deeskalierenden Wirkung weitere Wirkungen hat und haben kann, und dass es Einsatzsituationen gibt, in denen der bezweckte Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit durch den Einsatz von Bodycams nicht erreicht werden kann, so dass dieser zur Erreichung des Schutzziels weder geeignet noch erforderlich ist. So ergibt sich aus dem Abschlussbericht des bremischen Projekts Bodycam (siehe Anlage) dass die Wirkung der Bodycam mit zunehmendem Grad der Beeinflussung der Aufgenommenen durch Alkohol oder Betäubungsmittel abnahm. Auch wird berichtet, dass der Einsatz von Bodycams auf gruppendynamischen Prozesse der Aufgenommenen kaum Einfluss zeigte. Vereinzelt wurde sogar beobachtet, dass die deeskalierende Wirkung deshalb ausblieb, weil sich die Aufgenommenen durch den Einsatz der Bodycam provoziert fühlten.

- b) In § 184a Absatz 1 Satz 1 sollten klarstellend nach den Worten „auf befriedetem Besitztum“ die in der Begründung verwendeten Worte „außerhalb von Wohnungen“ eingefügt werden, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass Rechtsanwendenden entgegen der Regelungsin-tention und unter Verstoß gegen Artikel 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) auch Wohngebäude, die sich auf befriedeten Besitztum befinden, als Orte ansehen, an denen der Bodycameinsatz möglich ist.
- c) In § 184a Absatz 1 Satz 1 sollten klarstellend nach den Worten „in Geschäftsräumen“ die Worte „zu den üblichen Öffnungszeiten“ angefügt werden und etwa in einem neuen Satz 3 klargestellt werden, dass Satz 1 nicht für die Geschäftsräumen zeugnisverweigerungs-be-rechtigter Personen gilt.

- d) In § 184a Absatz 3 sollte das Bestehen einer Transparenzverpflichtung für das sogenannte Pre-Recording klarstellt werden. Dies könnte etwa in einem angefügten Satz 4 („Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“) geschehen. Die im Bereitschaftsbetrieb permanent erhobenen Daten werden in den Fällen einer Aufzeichnung nach Absatz 1 nicht nach einer Minute überschrieben. Sofern die Aufgezeichneten nicht über diesen Umstand aufgeklärt würden, würde es sich um eine unzulässige heimliche Datenerhebung handeln.

### 3. Verpflichtung zur „Überwachungsgesamtrechnung“ normieren

§ 186 des Entwurfs sollte um eine Verpflichtung zur Durchführung einer „Überwachungsgesamtrechnung“ ergänzt werden. Sie könnte sich an dem gegenwärtig in Bremen diskutierte Entwurf für einen § 34 Absatz 5 BremPolG (<https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp20/land/drucksache/D20L0511.pdf>) orientieren, der lautet: „Mehrere besondere Mittel der Datenerhebung gemäß § 185 Absatz 1 und Absatz 3 sowie die Telekommunikationsüberwachung gemäß § 185 a dürfen nebeneinander angeordnet werden, sofern sie auch in der Gesamtwirkung nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht, und es hierdurch insbesondere nicht zu einer lückenlosen Registrierung der Bewegungen und Lebensäußerungen der betroffenen Person kommt. Der Polizeivollzugsdienst hat dabei auch Maßnahmen zu berücksichtigen, die von anderen Stellen durchgeführt werden, soweit sie hiervon Kenntnis erlangt.“

### 4. Kernbereich bei Wohnraumüberwachung stärker schützen

Aufgrund der im Artikel 13 Grundgesetz zum Ausdruck kommenden besonderen Schutzbedürftigkeit des Wohnraums sollte § 186a für Wohnraumüberwachungen stärkere Anforderungen an den Kernbereichsschutz fordern. Hierbei könnte eine Orientierung an dem gegenwärtig in Bremen diskutierten Entwurf für § 35 Absatz 1 Satz 2 BremPolG (<https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp20/land/drucksache/D20L0511.pdf>) erfolgen, der es für die Rechtmäßigkeit des Abhörens und Aufzeichnens des in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wort mit technischen Mitteln zur unverzichtbaren Voraussetzung macht, dass dies nur in dem Fall und Ausmaß erfolgt, in dem „auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.“

### 5. Genauere Regelungen für den Berufsgeheimnisschutz

Der Schutz der bei Berufsgeheimnisträgerinnen und –trägern vorhandenen Geheimnisse sollte differenzierter ausfallen, als dies im geplanten § 186 Absatz 6 der Fall ist. Den Rechtsanwendenden sollten Entscheidungskriterien für die Beantwortung der Frage, ob die Datenerhebung „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich“ ist, und Verfahrensregelungen an die Hand gegeben werden. Hierbei wäre eine Orientierung an § 36 des gegenwärtig diskutierten Änderungsentwurfs zum BremPolG (<https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp20/land/drucksache/D20L0511.pdf>) möglich. Er lautet:

„(1) Die Datenerhebung nach §§ xx darf sich nicht gegen Personen richten, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht beziehen könnte. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § X oder der gerichtlichen Genehmigung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung gemäß § X drei Monate vergangen sind. Ist die Datenschutzkontrolle nach § X

noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme nach Satz 1 eine Person, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, betroffen ist, obwohl die Maßnahme nicht gegen sie gerichtet ist, und Erkenntnisse erlangt werden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist. In diesem Fall finden die Vorschriften zur Anordnung besonderer Mittel und Methoden nach § X keine Anwendung.“

## 6. Weiterverarbeitung nur, sofern erforderlich

In § 188 a Absatz 1 der geplanten Regelung sollte nach dem Worte „weiterverarbeiten“ die Worte „sofern dies“ und nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Worte „erforderlich ist“ eingefügt werden.

Aus der grundlegenden Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung folgt, dass die Befugnis zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten daran geknüpft sein muss, dass die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich ist, die in Absatz 1 genannten Zwecke zu erreichen.

## 7. Verzicht auf Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Auf eine Regelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung als präventiv-polizeiliche Befugnisnorm (§ 201 b des Entwurfes) sollte verzichtet werden.

Schon die Eignung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur nach der geplanten Regelung bezweckten Abwehr, also Verhinderung von Taten mit terroristischem Hintergrund ist fraglich (u.a. „Selbstmordattentate“, Tatbegehung per Fernsteuerung (Fernkommunikation oder Einschaltung Dritter), Gefahr der Instrumentalisierung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für tätereigene Zwecke etc).

Für Nachfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Sommer

i.V.   
Claussen (in Vertretung)



## **Direktion Einsatz**

**BP 22/23 BeDo**

Wruck, PK

Tel.: 362-12648

Email: Uwe.Wruck@Polizei.Bremen.de

Unterstützt von:

Stefanie Arndt, PK´in, BP 233

Henrike Schmidt, PK´in, BP 231

Timo Behrens, TA, ZTD 120

Bremen, 03.11.2017

## Abschlussbericht Projekt Bodycam

Berichtszeitraum: 04.November 2016 - 31.Oktober 2017

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Evaluation .....	4
Bodycam-Einsätze .....	4
Rechtsgrundlagen.....	5
Präventive Wirkung.....	6
Angaben zu den Betroffenen .....	7
Verletzte Betroffene / Polizeibeamte .....	8
Bodycam-Vorgänge bei der ZVS .....	8
Auswertezeit .....	9
Technik .....	10
Bodycam.....	10
DEMS-Software .....	10
ZVS Foto-, Video- und Datenserver .....	11
Diskussionsansätze.....	12
StPO Aufnahmen.....	12
Filmen in Wohnungen.....	12
Anzahl an Bodycam-Beamten pro Bodycam.....	13
Bodycam Schulung / Fortbildung .....	13
Akzeptanz der Bodycam.....	14
Fazit .....	15
Anhang.....	17
Bodycam-Weste .....	17
Upload-PC mit Bodycam-Dockingstation .....	17
Bodycam-Aufnahmen bei Dunkelheit .....	18

## Einleitung

Die Polizei Bremen testet seit dem 4. November 2016 die Bodycam<sup>1</sup> RS2-X2L der Firma Reveal im Echtbetrieb. Dieser Abschlussbericht beruft sich auf die für den Probelauf auszufüllenden Evaluationsbögen, im Weiteren aus Rückmeldungen einzelner Bodycam-Beamten<sup>2</sup>, den jeweiligen Einsatzberichten sowie den Erkenntnissen der ZVS<sup>3</sup> und ZTD 120<sup>4</sup>. **Der Evaluationszeitraum erstreckt sich vom 4. November 2016 bis zum 31. Oktober 2017.**

Insgesamt wurden **29<sup>5</sup> Polizeibeamte** in einer eintägigen Schulung auf die Arbeit mit den für den Probelauf zur Verfügung stehenden **6 Bodycams** vorbereitet. Die Schulungsschwerpunkte lagen auf den Themen: Recht<sup>6</sup>, Technik & Handhabung, Taktik sowie Auswertung der Aufnahmen. Zum Start des Probelaufs erhielt jeder der sechs Einsatzzüge der Bereitschaftspolizei Bremen eine verschlüsselte und entsprechend registrierte Kamera. Die Kameras zeichnen bei Bedarf sowohl Bild, als auch Ton auf. Zudem kann die Möglichkeit des Pre-Recording genutzt werden. Um die angenommene präventive Wirkung der Kameras zu verstärken, wurden die Einsatzzüge zusätzlich mit jeweils einer deutlich sichtbaren taktischen Bodycam-Weste<sup>7</sup> ausgerüstet.

Gemäß dem „Konzept Bodycam“ wurden die Bodycams grundsätzlich nur an der Bremer Discomeile und im Bereich Sielwall eingesetzt. Der Upload-PC, an dem sämtliche Aufnahmen aller sechs Einsatzzüge gespeichert werden, befindet sich zentral an der Polizeistation Stephanitor. Relevant gekennzeichnete Aufnahmen werden zeitnah durch die ZVS gesichert und allen Prozessbeteiligten sowie berechtigten Stellen zugänglich gemacht.

---

<sup>1</sup> Der Hersteller Reveal benutzt die Schreibweise „Bodycam“. In der der Presse wird zudem der Begriff Body-Cam, BodyCam, Körperkamera oder Schulterkamera genutzt.

<sup>2</sup> Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

<sup>3</sup> Zentrale Verfahrenssicherung, alt BP110, neu K15/K13

<sup>4</sup> ZTD 120 Zentrale Technische Dienste, Video und Audio Technik

<sup>5</sup> Aufgrund von Abgängen in andere Abteilungen oder einer anderen Verwendung stehen derzeit 21 an der Bodycam ausgebildete Beamte grundsätzlich zur Verfügung.

<sup>6</sup> BremPolG, StPO, Grundgesetz

<sup>7</sup> Vorne und hinten: diverse Reflektorstreifen, Aufschrift Polizei, Aufschrift Videodokumentation, siehe Anhang

## Evaluation

Gemäß der „Einsatzkonzeption Schulterkamera für einen Probelauf im Land Bremen“ vom 21.04.2015 (Seite 1) sowie der „Dienstanweisung über den Einsatz der Bodycam“ in der Fassung vom 16.09.2015 (Seite 2) sind die **Ziele des Einsatzes von Bodycams bei der Polizei Bremen** wie folgt festgelegt:

*„Im Rahmen eines Pilotprojektes soll festgestellt werden, ob sich eine präventiv abschreckende Wirkung potentieller Gewalttäter auch durch eine mobile Form der Bild- und Tonaufzeichnung erzielen lässt. Darüber hinaus soll der Einsatz mobiler Videoüberwachung sowohl dem Schutz- wie auch dem Eigensicherungsgedanken der Beamten dienen. Die Eigensicherung umfasst nicht nur die Verhütung von Angriffen auf Polizeibeamte durch die abschreckende Wirkung der offenen Bildbeobachtung, sondern auch die vorsorgende Beweismittelsicherung, um von unberechtigten Strafanzeigen bzw. Beschwerden betroffene Beamte umgehend entlasten und den Sachverhalt rechtssicher aufklären zu können.“*

Die folgende Evaluation bezieht sich auf die Angaben des Evaluationsbogens<sup>8</sup>, den der Bodycam-Beamte im Anschluss an jeden Einsatz ausfüllen und versenden musste. Während der überwiegende Teil der Fragen nur objektive Antworten zuließ, können die Fragen nach der präventiven Wirkung nur aus der subjektiven Sicht des jeweiligen Bodycam-Beamten beantwortet werden.

## Bodycam-Einsätze

Seit Einführung der Bodycam wurde diese bei **132 Einsätzen**<sup>9</sup> mitgeführt. Bewusst eingesetzt<sup>10</sup> wurde die Kamera in 78 Einsätzen bei **166 Einsatzsituationen**<sup>9</sup>. Im Schnitt kam es zu **14 Bodycam-Einsatzsituationen pro Monat**.

Weiterhin kam es regelmäßig zu Situationen, bei denen der Einsatz der Bodycam erstrebenswert gewesen wäre, aber diese aus vielfältigen Gründen nicht zur Verfügung stand. Dies war z.B. dann der Fall, wenn kein Bodycambeamter im Dienst oder dieser in einem anderen Einsatz gebunden war.

In 48 Fällen entstanden Aufnahmen, die als relevant gekennzeichnet wurden. Nur diese Aufnahmen werden durch die ZVS langfristig archiviert. In einem einzigen Fall wurde auf Anforderung des Betroffenen eine Aufnahme als relevant markiert. Hierbei handelte es sich um eine Trunkenheitsfahrt, bei der der Betroffene die Kamera erblickte und unmittelbar um eine Aufnahme der Situation bat.

---

<sup>8</sup> In Absprache mit ZES 20 wurde der Evaluationsbogen im März 2017 geringfügig abgeändert. U.a wurde seit dem die benötigte Auswertzeit evaluiert.

<sup>9</sup> Im Bericht wird zwischen Einsätzen (z.B. Discomeile) und Einsatzsituationen (z.B. IDF nach vorangegangener Straftat an der Discomeile) unterschieden.

<sup>10</sup> Da ein Bodycamträger bereits von weitem als solcher zuerkennen ist, kann eine deeskalierende Wirkung auch ohne aktive Handlung des jeweiligen Beamten angenommen werden.

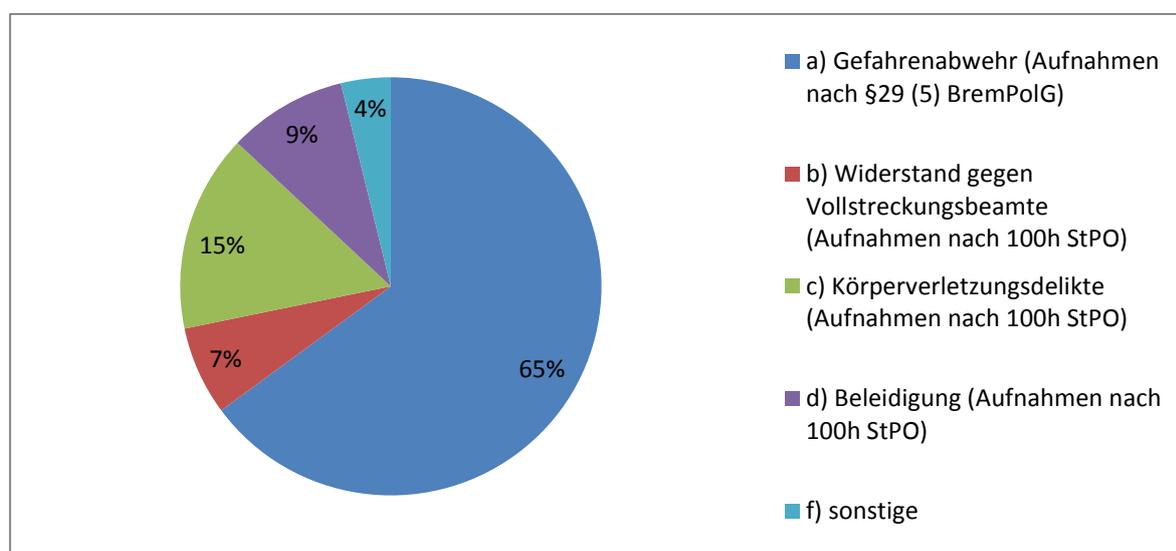
In 23 % aller Einsatzsituationen reichte die Ankündigung die Bodycam einzuschalten, um eine **positive Verhaltensänderung beim polizeilichen Gegenüber** zu bewirken<sup>11</sup>. Das heißt, nach Wahrnehmung der Kamera war man auch seitens des Betroffenen erkennbar an einer Konfliktlösung interessiert. So wurde z.B. die Kommunikation freundlicher, die Situation insgesamt entspannter.

Die Ankündigung, die Bodycam einzuschalten, erfolgt grundsätzlich vor einer entsprechenden Einsatzsituation und wird spätestens dann ausgesprochen, wenn die Kamera bereits filmt<sup>12</sup>.

Die Möglichkeit des **Pre-Recording**<sup>13</sup> wurde in **45 % aller Einsatzsituationen genutzt**. Das heißt, die Kamera befand sich beim Betätigen des Aufnahmeknopfes im Standby-Modus.

## Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage zum Filmen mit der Bodycam ist grundsätzlich **§29(5) BremPolG**. Auch die Nutzung der Bodycam im Standby-Modus wird vom §29(5) BremPolG abgedeckt. Sofern im Vorfeld Straftaten erfolgten oder direkt durch die Kamera aufgezeichnet wurden, kommt als Rechtsgrundlage **§100h i.V.m. §163 StPO** in Betracht. Im folgenden Diagramm wird der jeweils gewählte Einsatzanlass<sup>14</sup> dargestellt.



<sup>11</sup> Dabei war es unerheblich, ob sich die Kamera bereits im Standby befunden hat.

<sup>12</sup> Sinngemäß: "Achtung, ich nehme Sie jetzt mit der Kamera auf!"

<sup>13</sup> Die Bodycam sieht für den Außenstehenden so aus, als würde sie bereits aufzeichnen. Eine verdeckte Aufzeichnung findet nicht statt. Tatsächlich gelangen die Daten in einen sogenannten „flüchtigen Datenspeicher“ der sich alle 30 Sekunden selbst überschreibt. Die Daten sind somit nach 30 Sekunden gelöscht. Beim Drücken der Aufnahmetaste werden die 30 Sekunden nicht gelöscht, sondern selbständig durch die Bodycam vor die eigentliche Aufnahme kopiert.

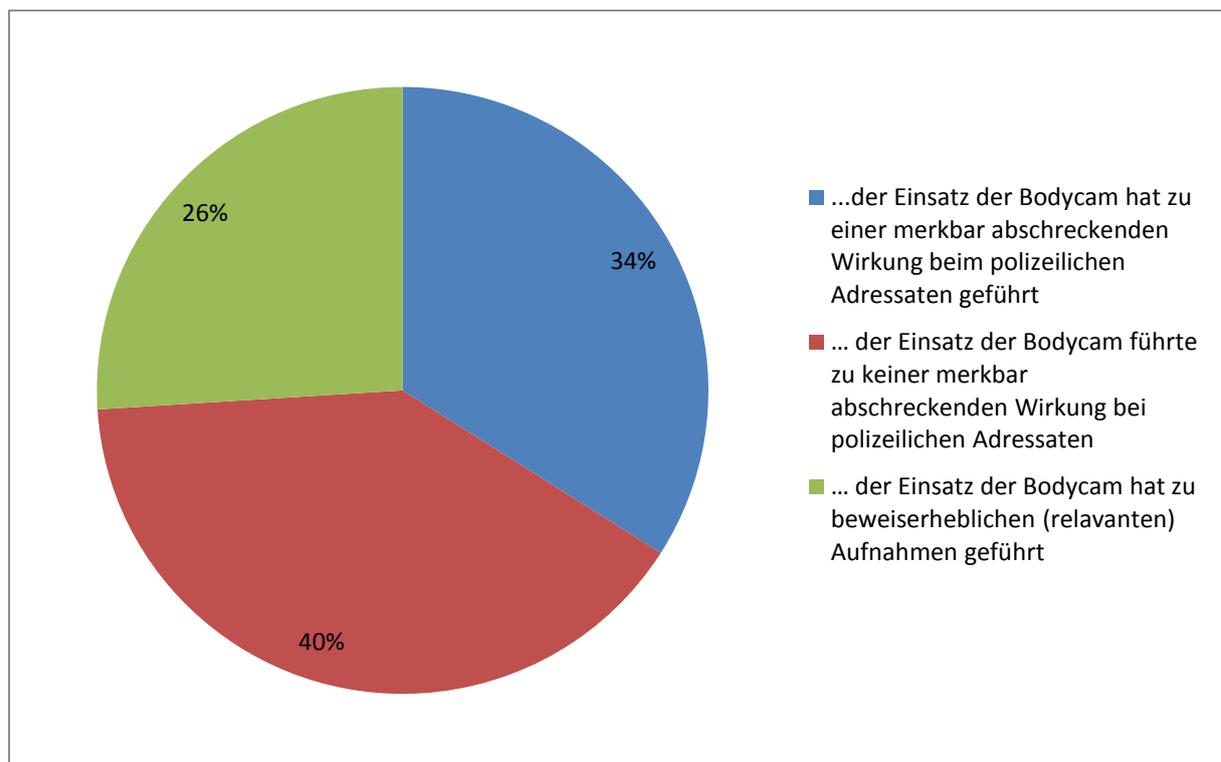
<sup>14</sup> sonstige Anlässe die Bodycam einzuschalten: Beweissicherung nach Sachbeschädigung

## Präventive Wirkung

Bei über einem Drittel der Einsatzsituationen (**34 %**) hatte der Einsatz der Bodycam eine direkt wahrnehmbare präventive Wirkung bzw. führte zu einer **positiven Verhaltensänderung**<sup>15</sup>.

Bei 40% der berichteten Einsatzsituationen führte der Einsatz der Bodycam zu keiner direkt wahrnehmbaren positiven Verhaltensänderung beim polizeilichen Gegenüber. Übereinstimmend wurde berichtet, dass **je höher der Grad an Beeinflussung durch Alkohol/ BTM**<sup>16</sup> **war, desto geringer die Wirkung der Bodycam** sich zeigte. Insgesamt zeigte sich im Erhebungszeitraum, dass nahezu alle berichteten Straftaten im Zusammenhang mit Bodycam-Aufnahmen unter dem Einfluss von Alkohol/BTM entstanden sind. Kam es bei Einsatzsituationen zu Straftaten, griff jedoch immer das Mittel der videographischen Beweissicherung. Dies war in 26% aller Einsatzsituationen der Fall.

Statistisch betrachtet führte die **Bodycam aus Sicht der Polizei in 60% aller eingesetzten Fälle zu einem Erfolg**, da entweder a) eine positive Verhaltensänderung registriert wurde oder b) es zu einer Sicherung von Beweismitteln in einem Strafverfahren kam.



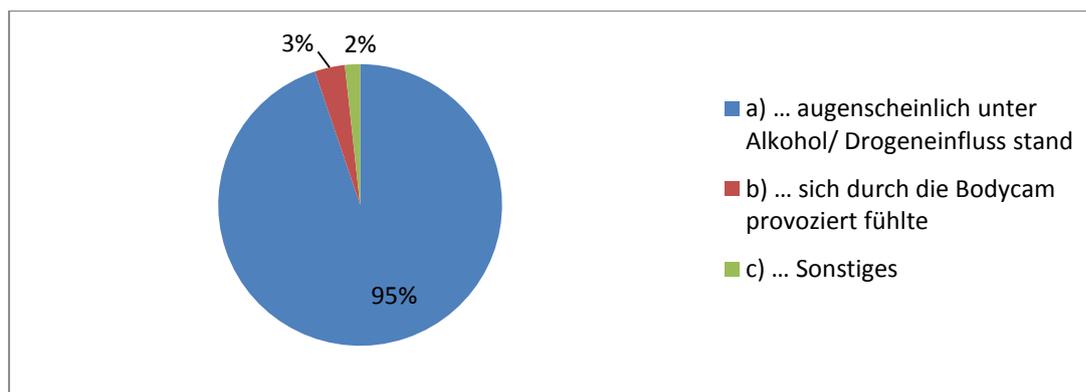
Neben der Beobachtung, dass je höher der Grad der Alkoholisierung bzw. des BTM-Einflusses, desto geringer die positive Wirkung der Bodycam ist, konnte ebenfalls festgestellt werden, dass der Einfluss der Bodycam bei stattfindenden **gruppenspezifischen Prozessen** nur gering ausfällt. In diesem Falle wurde die Kamera oftmals zwar registriert, aber auf Wei-

<sup>15</sup> Inklusiv der Einsatzsituationen, bei denen bereits die Ankündigung die Kamera einzuschalten reichte, um eine positive Verhaltensänderung herbeizuführen.

<sup>16</sup> Betäubungsmittel

sung eines oder mehrerer Personen des polizeilichen Gegenübers ignoriert. Hier jedoch konnten die Bodycam-Beamten, die jeweilige Rolle der Betroffenen für ein mögliches kommandes Strafverfahren festhalten. Zudem konnte mit Hilfe der Bodycam in einigen Fällen ein **Solidarisierungseffekt zwischen Zuschauern und Betroffenen verhindert** werden. Schaulustige verließen, entgegen sonstiger Gepflogenheiten, den Einsatzort um ihre Videographie- rung zu verhindern.

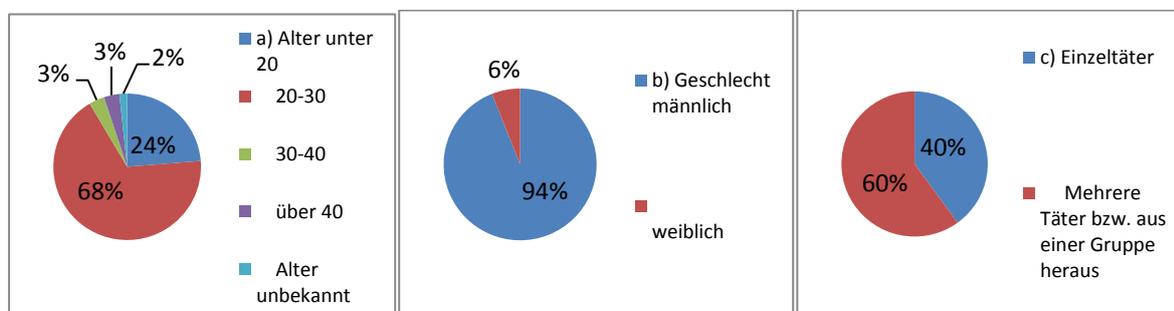
In 40 % der Einsatzsituationen, führte der Einsatz der Bodycam zu keiner spürbaren deeskalierenden Wirkung, da der Betroffene:



In zwei bekannten Fällen kam es zu geringfügig eskalierenden Situationen<sup>17</sup> zwischen dem Bodycam-Beamten und den Betroffenen. Vorausgegangen waren jeweils Zwangsanwendungen seitens anderer eingesetzter Beamter gegenüber den Betroffenen. Die Aggression des Betroffenen richtete sich dann anschließend gegen den Kamerabeamten bzw. gegen die Kamera. In den genannten Fällen stand der Betroffene ebenfalls merkbar unter dem Einfluss von Alkohol / BTM. In einem Fall lehnten die Betroffenen aufgrund ihrer politischen Überzeugung<sup>18</sup> einen kooperativen Umgang mit den Beamten ab.

## Angaben zu den Betroffenen

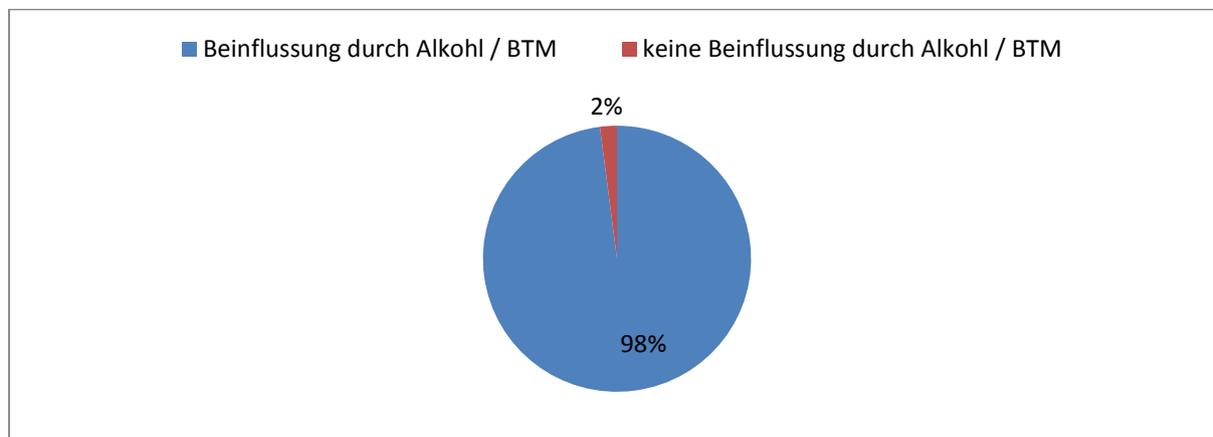
Angaben zu den Betroffenen von relevanten Aufnahmen nach §100h StPO:



<sup>17</sup> Betroffener wurde verbal aggressiv gegenüber dem Bodycam-Beamten

<sup>18</sup> Punker Milieu / linke Szene

In 98% aller Bodycam-Einsätze standen die Betroffenen unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss. Hierbei ist anzumerken, dass dieser Wert nicht als repräsentativ angesehen werden kann, da Einsatzzeiten und -orte gem. Vorgabe nur an der Diskomeile und dem Sielwall zulässig waren und die Kameras dort im Rahmen von Schwerpunktmaßnahmen überwiegend zur Nachtzeit („Partyzeit“) eingesetzt wurden.



Das **polizeiliche Gegenüber** ist gemäß dieser Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit männlich, zwischen **18 – 30 Jahren**, **alkoholisiert** bzw. unter dem Einfluss von **Betäubungsmitteln** stehend und **agiert vorzugsweise aus einer Gruppe** heraus. Erwähnenswert ist, dass in 26 Fällen von einer erhöhten Gewaltbereitschaft<sup>19</sup> beim Adressat der polizeilichen Maßnahmen berichtet wurde und bei zwei Einsätzen Schreckschusswaffen gefunden wurden.

### Verletzte Betroffene / Polizeibeamte

Im Evaluationszeitraum kam es zu **sieben Widerstandshandlungen** mit leichtverletzten Betroffenen durch Einsatzkräfte. Dem gegenüber stehen acht verletzte Polizeibeamte. Davon mussten drei Beamte ambulant und einer stationär behandelt werden<sup>20, 21</sup>.

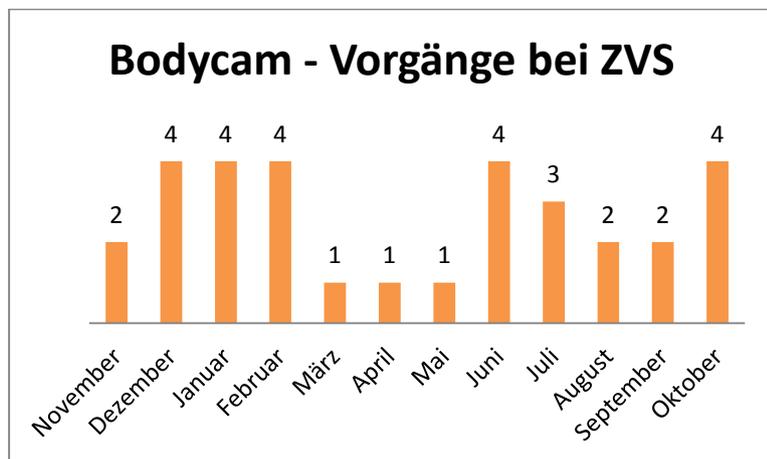
### Bodycam-Vorgänge bei der ZVS

Relevante Aufnahmen werden, nachdem sie von den Bodycam-Beamten auf den Upload-PC gespeichert wurden, von der ZVS archiviert. Dabei werden relevante Aufnahmen eines Vorgangs zusammengefasst. Im Evaluationszeitraum gab es **32 Vorgänge mit insgesamt 48 relevanten Aufnahmen**.

<sup>19</sup> Betroffene leisteten Widerstand und / oder verhielten sich auch noch im Beisein der Polizeibeamten verbal oder körperlich aggressiv

<sup>20</sup> Ausgewertet wurden nur Einsätze in dem Bodycam-Beamte eingesetzt waren.

<sup>21</sup> Aufgrund fehlender Datenlage kann kein Vergleich zum Vorjahrzeitraum gezogen werden.



In 19 Fällen gab es Anträge seitens der Polizei auf Einsichtnahme<sup>22</sup>, in zwei Fällen Anträge vom SI, Ref. 01 - Interne Ermittlungen.

### Auswertezeit

Die Auswertung der Bodycam-Aufnahmen findet in der Regel zum Einsatzende, nach erfolgreicher Datenübertragung zum Upload-PC, statt. Die **Auswertung soll grundsätzlich zu zweit erfolgen, das heißt durch den Bodycam-Beamten und den zugeteilten Sicherheitsbeamten.** Die benötigte Zeit für die Auswertung hängt von der Anzahl der relevanten Aufnahmen, von der Länge der Aufnahmen und dem Inhalt der Videoclips ab. **Der Mittelwert während des Evaluationszeitraums lag bei ca. 20 Minuten Auswertezeit.** Die Zeitspanne belief sich von 5 bis 180 Minuten. Umgerechnet auf VZE ergibt sich damit unter den bisherigen Rahmenbedingungen ein personeller Mehrbedarf für den Einsatz von Bodycams (ohne weitere erforderliche Zeiten in der Sachbearbeitung, die ggf. durch die Sichtung zusätzlicher Beweismaterialien entstehen sowie ohne zusätzliche Rüstzeiten / Wartung von FEM) von gerundet **0,01 VZE pro Bodycam.**

<sup>22</sup> Zwecks weiterer Sachbearbeitung.

## Technik

### Bodycam

Die **Handhabung der Bodycam RS2-X2L von Reveal ist relativ unkompliziert**. Nach erfolgter Schulung und kurzer Einarbeitungszeit konnten keine nennenswerten Probleme hinsichtlich der Bedienung festgestellt werden. Die **Bildqualität**, insbesondere zur Nachtzeit, ist **gerade noch ausreichend**. Die RS2-X2L und andere Bodycams sind grundsätzlich jedoch nicht vergleichbar mit der Qualität von Handkameras, wie sie durch originäre BeSi-Trupps in der Sonderlage eingesetzt werden<sup>23</sup>. Die **Tonqualität der Aufzeichnungen ist gut**. Laut Herstellerangaben kommt demnächst ein **Nachfolgermodell** zur Bodycam RS2-X2L **mit verbesserter Nachtsicht und Akkuleistung** auf den Markt.

Die **Kosten** belaufen sich investiv zurzeit auf 599,-€ pro Kamera. Die zugehörige Software ist dabei kostenlos enthalten. Als Nebenkosten fallen 120,-€ pro Weste an, auf denen erkenntlich ist, dass eine Videoüberwachung stattfindet. Für die Aufbewahrung der Kameras außerhalb des Einsatzes sind Koffer vorgesehen, für die je 50,-€ veranschlagt werden. Alle Preise sind Nettopreise.

Im Laufe der fast 12 Monate mussten **2 Kameras** aufgrund eines **Defekts**<sup>24</sup> wiederinstandgesetzt werden. Dieses erfolgte vom Hersteller zügig und unkompliziert. Um diese Ausfälle zumindest teilweise zu kompensieren, wurde die Schulungs-Bodycam durch ZTD 120 für den Echtbetrieb hergerichtet.

Weiterhin ungeklärt sind mindesten **drei Kamerasoftwareabstürze**<sup>25</sup> im ersten Quartal der Evaluation bei Kameras verschiedener Einsatzzüge. Die Kamera „friert ein“ und lässt sich nicht mehr bedienen. Mittels eines sogenannten Smartresets<sup>26</sup> lässt sich die jeweilige Bodycam innerhalb kurzer Zeit wieder reaktivieren, jedoch werden Datum und Uhrzeit ebenfalls zurückgesetzt. Das heißt, die Kamera ist einsatzbereit und getätigte Filmaufnahmen sind weiterhin vorhanden, aber Datum sowie Uhrzeit sind inkorrekt und somit fehlt auch die Möglichkeit der Zuordnung. Eine nachträgliche Zuordnung der Aufnahmen ist abschließend nur mit Hilfe der ZVS möglich, die über entsprechende Administratorenrechte verfügt<sup>27</sup>.

### DEMS-Software

Die DEMS<sup>28</sup>-Software erfüllt die Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz. Jedoch

---

<sup>23</sup> Zudem eingeschränkter Blickwinkel, keine Zoommöglichkeit, kaum Reaktionsmöglichkeit, nur für den Nahbereich geeignet

<sup>24</sup> Deutlicher Rückgang der Akkuleistung, Riss im Display

<sup>25</sup> Nicht während Einsatzsituationen

<sup>26</sup> Einschalttaste mehrere Sekunden drücken

<sup>27</sup> In allen Fällen unter Zuhilfenahme der Einsatzdokumentation zeitaufwendig aber unproblematisch

<sup>28</sup> Digital Evidence Management System

bedarf es zur handlungssicheren Bedienung sowohl einer **Schulung** als auch einer Einarbeitungszeit mit dem Programm. Ein Grund dürfte die mangelhafte und teilweise verwirrende **Übersetzung aus dem Englischen** sein, die gerade in der Anfangszeit oder nach längerer Pause zwischen den Bodycam-Einsätzen regelmäßig zu Schwierigkeiten führt. Auch ein mittlerweile erfolgtes Update löste dieses Problem nicht. Eine erweiterte Benutzerebene<sup>29</sup>, für ein bis zwei Beamte (Vorgesetzte) pro Zug, mit der Möglichkeit Aufnahmen anzuschauen, diese in Ordner zu verschieben, nicht aber Aufnahmen zu löschen, könnte diese Probleme deutlich reduzieren<sup>30,31</sup>.

## ZVS Foto-, Video- und Datenserver

Nach erfolgtem Upload der Bodycam-Aufnahmen werden die relevanten Aufnahmen im weiteren Verlauf durch Beamte der ZVS mittels einer verschlüsselten Festplatte gesichert und abschließend auf dem zentralen **Datenserver der ZVS** archiviert. Sowohl relevante als auch nicht relevante Aufnahmen verbleiben zusätzlich im Rahmen der gesetzlichen **Löschfristen** auf dem Upload-PC. Über den Datenserver hat jeder Sachbearbeiter mit entsprechender Berechtigung und Freigabe die Möglichkeit, von seinem Dienstrechner die jeweils relevanten Aufnahmen anzuschauen und zum Beispiel nachträglich auszuwerten. Diese Möglichkeit besteht seit Dezember 2016 und funktioniert derzeit ohne bekannte Probleme.

---

<sup>29</sup> Eine weitere Ebene, mit leicht erweiterten Rechten, zwischen Bodycam-Beamten und der ZVS.

<sup>30</sup> Bei einer Bodycam pro Einsatzzug derzeit noch leistbar durch die ZVS. Spätestens bei einer möglichen Erhöhung der Bodycam-Anzahl pro Zug ergeben sich folgende Probleme: Aufnahmezuzuordnung nach Systemabstürzen, Sichtung der Aufnahmen durch den Vorgesetzten wenn der Bodycam-Beamte nicht mehr im Dienst ist, Aufnahmen nachträglich durch den Vorgesetzten als relevant markieren bei Sachverhaltsänderungen

<sup>31</sup> Die Schulung wurde sich nur auf die DEMS-Software, Rechtsgrundlagen und die Auswertemöglichkeiten beziehen. Eine Schulung an der Bodycam erfolgt nicht. Daher kann mit einem Zeitansatz von einmalig 4 Stunden gerechnet werden. Bis zu 10 Beamte könnten gleichzeitig geschult werden.

## Diskussionsansätze

### StPO Aufnahmen

In **26 % aller Einsatzsituationen** entstanden **Aufnahmen mit einem strafprozessualen Hintergrund**. Diese relevant markierten Aufnahmen werden durch die ZVS langfristig archiviert und stehen bei einem möglichen Strafprozess zur Verfügung. Alle anderen Aufnahmen werden automatisch nach zwei Monaten durch die DEMS-Software gelöscht.

Ursächlich für den verhältnismäßig hohen Anteil an strafprozessualen Aufnahmen, bei einem eigentlich präventiv angelegten Projekt, dürften das Pre-Recording und der häufig reaktive Einsatz der Bodycam in Verbindung mit nur einer Bodycam pro Einsatzzug sein.

Im Evaluationszeitraum kam es vermehrt zu Einsatzsituationen, bei denen die rechtlichen Voraussetzung für **Pre-Recording**<sup>32</sup> vorhanden waren, aber eine Aufzeichnung mit einer permanenten Speicherung zu dem Zeitpunkt noch unverhältnismäßig gewesen wäre<sup>33</sup>. Unvermittelt kam es in der Kommunikation mit dem Betroffenen zu einer Straftat, zum Beispiel einer Beleidigung, gegenüber den Einsatzkräften. Durch die so gewonnenen maximalen 30 Sekunden konnte sowohl die Straftat als auch die Situation, wie es dazu gekommen war, beweiskräftig videografiert werden. Die Möglichkeit des Pre-Recording gab es zum Projektstart nur im Land Bremen, da andere Bundesländer im Vorfeld noch keine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen hatten.

Des Weiteren kam es oft zu Situationen, bei dem der Bodycam-Beamte im ersten Angriff gar nicht direkt am Geschehen dran war und zu der aktiven oder gerade beendeten Straftat hinzugerufen werden musste. Die Rechtsgrundlage für Aufnahmen in diesen Einsatzsituationen ist in der Regel ebenfalls das Strafprozessrecht.

### Filmen in Wohnungen

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist nach Art. 13 GG geschützt. Regelmäßig kommt es jedoch zu Anfragen, ob unter bestimmten Umständen, zum Beispiel eine entsprechend hohe Gefahr, auch das Filmen mit der Bodycam in einer Wohnung möglich wäre. Die Rechtsgrundlagen für das Filmen mit der Bodycam sind unter anderem §29(5) BremPolG sowie § 100h StPO. **Keine dieser Rechtsgrundlagen ermöglicht das Filmen in Wohnungen ohne richterlichen Beschluss.**

---

<sup>32</sup> Die Bodycam sieht für den Außenstehenden so aus, als würde sie bereits aufzeichnen. Eine verdeckte Aufzeichnung findet nicht statt. Tatsächlich gelangen die Daten in einen sogenannten „flüchtigen Datenspeicher“ der sich alle 30 Sekunden selbst überschreibt. Die Daten sind somit nach 30 Sekunden gelöscht. Beim Drücken der Aufnahmetaste werden die 30 Sekunden nicht gelöscht, sondern selbständig durch die Bodycam vor die eigentliche Aufnahme kopiert.

<sup>33</sup> Zum Beispiel: IDF bei einer verdächtige Person. Spontan kommt es zu einer Beleidigung gegenüber PVB seitens des Betroffenen. Filmen / Pre-Recording, nach §29(5) BremPolG, sind bei einer entsprechenden Gefahr möglich. Wobei Pre-Recording das milder Mittel wäre, da keine permanente Speicherung erfolgt. Erst mit der Beleidigung werden Aufnahmen relevant für ein mögliches Ermittlungsverfahren.

Auch ist der Begriff „Wohnung“ nach geltender Rechtsprechung weit auszulegen. Demnach gehören nicht nur die eigentliche Wohnung, sondern auch Keller, Balkone und Geschäftsräume ohne Publikumsverkehr dazu. Auch Flüchtlingsheime gelten als Wohnung in diesem Sinne.

Bei aktiven strafbaren Handlungen in Wohnungen als rechtliche Legitimation den §163 StPO zu nutzen, um dort zu filmen, wie es in einigen Bundesländern praktiziert wird, ist juristisch Auslegungssache, zumindest jedoch nicht unumstritten. Die angesprochene Problematik ist bundesweit in der Diskussion.

In NRW kam es bereits zu einer Änderung des Polizeigesetzes<sup>34</sup>, die es ermöglicht, Körperkameras (Bodycams) bei Gefahr für Leib oder Leben auch innerhalb von geschlossenen Räumen einzusetzen. Hier wäre auch in Bremen eine rechtliche Ermächtigungsgrundlage, respektive Klarstellung anzustreben.

### **Anzahl an Bodycam-Beamten pro Bodycam**

Um eine ständige Nutzung der Bodycam im Einsatzzug zu gewährleisten, hat sich der Ansatz mit **drei geschulten Beamten pro Zug als zu gering** herausgestellt. Insbesondere bei den Einsatzzügen kommt es durch Direktions-/Abteilungswechseln sowie Abordnungen zu großen Personalschwankungen. In Verbindung mit Urlaub oder Krankheit kam es regelmäßig zum Verzicht auf die Bodycam im Einsatz<sup>35</sup>.

Um eine ständige Nutzung der Bodycam im Einsatzzug zu gewährleisten, sind mindestens **fünf Bodycam-Beamte pro Zug erforderlich**.

### **Bodycam Schulung / Fortbildung**

**Anforderungen an die zu schulenden Beamten** für die Bodycam können wie folgt zusammengefasst werden: Die zu schulenden Beamten sollten über ein ausreichendes Maß an Einsatzerfahrung verfügen, die Spezialverwendung als Bodycam-Beamter freiwillig übernehmen und optimaler Weise bereits über BeDo/BeSi Kenntnisse verfügen. **Gruppenführer** sind für die Tätigkeit zwar geeignet, sind aber regelmäßig mit anderen Aufgaben betraut. **Dienstangestellten** könnten in Stressmomenten die Rechtssicherheit und die Erfahrung im kontrollierten Umgang mit der jeweiligen Situation fehlen.

---

<sup>34</sup> §15c PolG NRW >Absatz (2) In Wohnungen ist die Anfertigung von technischen Aufzeichnungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet außer bei Gefahr im Verzug die den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamtin oder der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend

<sup>35</sup> Um den Bodycam-Probelauf in der angedachten Form aufrecht zu halten, erfolgte eine Nachschulung von sieben Beamten im April 2017.

Die **Schulungsschwerpunkte** sind die Themen: Recht, Technik & Handhabung, Taktik, Umgang mit der DEMS-Software sowie Auswertung der Aufnahmen.

Ähnlich wie BeDo/BeSi-Beamte benötigen Bodycam-Beamte zwecks Nachbereitung der Aufnahmen sowie einer **Fortbildung in Sachen Recht und Taktik** eine regelmäßige Weiterbildung. Der Fortbildungsumfang wäre deutlich geringer als bei originären BeDo/Besi-Beamten und könnte bei einem Arbeitstag **alle zwei Jahre** liegen<sup>36</sup>.

## **Akzeptanz der Bodycam**

Die Meilenbesucher haben die Bodycam akzeptiert, sie **gehört für viele zum Erscheinungsbild der Polizeibeamten** mittlerweile dazu. Zuweilen herrscht jedoch auch noch **Erklärungsbedarf**. Ebenso kommen regelmäßig von ausgebildeten Bodycam-Trägern positive Rückmeldungen. Nach wie vor formulieren Kollegen ohne Bodycam-Schulung gelegentlich Bedenken hinsichtlich der zusätzlichen Kontrolle der Beamten durch die Bodycam.

---

<sup>36</sup> Bezogen auf eine Jahres VZE macht das einen Anteil von 0,0027 VZE.

## Fazit

**Die Bodycam RS2-X2L erfüllt grundsätzlich die an sie gestellten Erwartungen und erreicht damit die gestellten Projektziele.** Das bedeutet, sie ist in der Lage – jedoch abhängig von der jeweiligen Einsatzsituation und dem Adressaten – deeskalierend zu wirken. Sie ist somit ein geeignetes Einsatzmittel, um Gewalt gegen Polizeibeamte zu reduzieren. Auch **gehört die Kamera mittlerweile für eine Vielzahl der Meilenbesucher zum Erscheinungsbild** der Polizeibeamten dazu, dies u.a. dank der erfolgten Pressearbeit sowie der bundesweiten medialen Präsenz.

Das in Bremen praktizierte **Pre-Recording** hat sich, insbesondere aus strafprozessualer und beweissichernder Sichtweise, bewährt. Ein nicht unerheblicher Teil der berichteten Straftaten wäre ohne dies nicht gefilmt worden.

Der **präventive Effekt** der Kamera tritt für die eingesetzten Polizeibeamten regelmäßig und spürbar ein. Teilweise reicht bereits die Ankündigung, die Bodycam einzusetzen aus, um eine Verhaltensänderung zu bewirken. Sobald die Bodycam optisch oder nach deutlicher Ankündigung des Beamten registriert wird, setzt bei einem Teil der Betroffenen diese ein und **das Aggressionspotential sinkt**. Das trifft, mit Einschränkungen, auch auf alkoholisierte Meilenbesucher zu. Ebenso konnte mit Hilfe der Bodycam in einigen Fällen ein **Solidarisierungseffekt zwischen Zuschauern und Betroffenen verhindert** werden. Damit sind insbesondere Schaulustige gemeint, welche entgegen sonstiger Gepflogenheiten den Einsatzort verlassen wollten, um ihre Videographierung zu verhindern.

**Bei stark alkoholisierten oder unter Betäubungsmittel stehenden Betroffenen**, größeren latent aggressiven Personengruppen, und / oder Personen, die sich bereits in der sogenannten Gewaltspirale befinden, zeigt sich jedoch **kein präventiver oder deeskalierender Effekt**. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass diese Betroffenen den größten Teil des Problemklientels an der Discomeile ausmachen. Hier greift jedoch subsidiär (bei Straftaten) das **Mittel der videographischen Beweissicherung**. Ebenso erwähnenswert ist, dass der Einsatz der Bodycam an der Discomeile während der Evaluationszeit grundsätzlich aus einer Halbgruppe inklusive Sicherheitsbeamten für den Bodycam-Träger erfolgte.

Der **Einsatz der Bodycam über die Alltagslage hinaus**, wie zum Beispiel bei Sonderlagen<sup>37</sup>, wäre aufgrund der Bildqualität und insbesondere der eingeschränkten Verwendungsweise nicht empfehlenswert.

Der **Schulungsbedarf** für Bodycam-Beamte besteht aus einem eintägigen Grundmodul. Für die nötige Fortbildung würde ein Tag alle zwei Jahre reichen<sup>38</sup>.

Als **Gesamtfazit** ist festzustellen, dass der Einsatz der Bodycam dazu beiträgt, Gewalt(eskalationen) zu verhindern und Polizeibeamte in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Dies gilt nach Auffassung der Abteilung Mitte/Süd auch und insbesondere in den

---

<sup>37</sup> Demonstrationen, Fußballspieleinsätze

<sup>38</sup> Bezogen auf eine Jahres VZE macht das einen Anteil von 0,0053 VZE.

erprobten Bereichen Hauptbahnhof und Viertel. Hierbei ist einzuschränkend jedoch festzustellen, dass die präventive Wirkung der Kamera je mehr abnimmt, desto mehr das polizeiliche Gegenüber unter dem Einfluss von Alkohol und/oder BTM steht bzw. nur gering zum Tragen kommt, wenn Taten aus einer Gruppe heraus begangen werden. In diesem Fall ermöglicht die Kamera jedoch eine videografische Beweismittelerstellung für spätere Strafverfahren, bei denen die einzelnen Tatbeiträge ggf. auch verschiedener Personen eindeutig zurechenbar sind. Eine Fortführung des Kameraeinsatzes wird daher aus Sicht der Berichtenden Abteilung BP und der Abteilung Mitte/Süd befürwortet. Hierzu hat die Direktionsleiterkonferenz am 14.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- die Bodycams sollen wie bisher zum Einsatz kommen, der Einsatz dann jedoch auch auf Volksfeste wie z.B. dem Freimarkt oder der Breminale ausgeweitet werden,
- die Kameras sollen jeder Gruppe eines Zuges der Bereitschaftspolizei (3 Gruppen je Zug) zur Verfügung stehen,
- es soll ein Probelauf der Kameras im Einsatzdienst (110-Prozess) stattfinden,
- die internen Abläufe wie z.B. Schulungen und Kommunikationstrainings werden aufgrund der Erfahrungen aus dem Probelauf angepasst.

  
Wruck, PK

## Anhang

### Bodycam-Weste

Frontansicht:



Rückansicht:



### Upload-PC mit Bodycam-Dockingstation



Bodycam-Aufnahmen bei Dunkelheit



